



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-422/2023 Aktenzeichen: kuz Datum: 02.02.2023 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bau- und Ordnungsamt					
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 "Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage "Prühlingsmathen", Coswig (Anhalt) OT Senst, Entscheidung über den Antrag / Aufstellungsbeschluss							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o 	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
20.02.2023	Ortschaftsrat Senst	4	4	0	0	0	0
zurückgestellt							
08.05.2023	Ortschaftsrat Senst	4	3	0	1	2	0
16.05.2023	Bau- und Ordnungsausschuss	9	9	0	0	8	1
08.06.2023	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	26	22	0	1	20	1

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

1. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 46 "Errichtung einer großflächigen Freiflächenfotovoltaikanlage "Prühlingsmathen" in Coswig (Anhalt) OT Senst in der Gemarkung: Senst, Flur: 1 Flurstück 132 ,gem. § 2 (1) i. V. m. § 12 BauGB;
2. die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussbegründung:

Der Vorhabenträger ist die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt), Grenzstraße 26B, 06112 Halle/Saale und arbeitet seit fast 10 Jahren mit der Sybac On Power GmbH zusammen. Die Sybac On Power GmbH baut, finanziert und betreibt die PV-Projekte.

Die politische Verantwortung für den Ausbau der regenerativen Energien liegt weiterhin bei den Kommunen. In diesem Fall bei der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Ortschaftsrat der Gemeinde Senst. Nach BauGB müssen die Kommunen die planungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen im Außenbereich prüfen und wenn politisch gewollt und rechtlich zulässig ein entsprechendes B-Planverfahren durchführen.

Im Folgenden einige Argumente und Anmerkungen für die temporäre Umwandlung der beantragten minderwertigen landwirtschaftlichen Fläche in ein Sondergebiet für Photovoltaik.

Der Vorhabenträger will auf einer Fläche von rund 8 ha, für ca. 30 Jahre, Photovoltaikfreilandanlagen errichten und betreiben. Bei den feststehenden Anlagen werden die PV-Module auf Modultischen montiert, die durch sogenannte Rammfundamentierung im Boden verankert werden. Die Modultische und alle Nebenanlagen werden nach dem Ende der Betriebszeit komplett zurückgebaut. Die Fläche wird in den ursprünglichen Zustand versetzt.

Die Versiegelung innerhalb des Plangebietes beschränkt sich auf ein Minimum. Es entsteht eine sogenannte Magerrasenfläche. Der Vorhabenträger erklärt sich bereit im B-Planverfahren Festsetzungen zu treffen, die Magerrasenfläche, durch geeignete A und E-Maßnahmen, sofort nach dem Rückbau der PV-Anlagen, als Ackerland nutzbar zu machen. Die A und E-Maßnahmen für die Umwandlung werden bereits in den ersten 3 Betriebsjahren der PV-Anlage durch den Vorhabenträger durchgeführt. Damit kann die Fläche nach der temporären Nutzung mit PV, nach dem Rückbau der PV-Anlagen, wieder vollumfänglich landwirtschaftlich genutzt werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche, in der Gemarkung Senst, Flur 1, Flurstück 132.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt. Mit dem Vorhabenträger, wird ein Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie ein Vorhabens- und Erschließungsplan geschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Die Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Anlagen:

- Antrag auf Einleitung
- Lageplan Geltungsbereich
- Übersichtsplan
- Vorhabensbegründung



Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates



Axel Clauß
Bürgermeister